

-Ausfertigung-



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

EINGEGANGEN  
25. OKT. 2016

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 40231 Düsseldorf

Datum: 18.10.2016 - Poe

Gesch.-Z.: 6700331 - 121

bitte unbedingt angeben



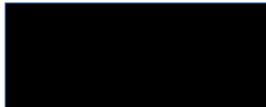
## BESCHIED

In dem Asylverfahren der

- 1.
- 2.
- 3.



wohnhaft:



vertreten durch: Rechtsanwalt Marcel Keienborg  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
40210 Düsseldorf

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen werden die Asylanträge **abgelehnt**.
3. Die mit Bescheid vom 10.09.2015 (Az.: 6077238 - 121) erlassene Abschiebungsandrohung wird **aufgehoben**.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

E-Mail:  
[Poststelle@bamf.bund.de](mailto:Poststelle@bamf.bund.de)

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,  
Dienstsz. Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche  
Bundesbank, Filiale Regensburg,  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

Begründung:

Die Antragsteller, albanische Staatsangehörige, haben bereits unter Aktenzeichen 6077238 - 121 Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Diese Asylanträge wurden am 22.09.2015 durch Bescheid des Bundesamtes vom 10.09.2015 unanfechtbar abgelehnt. Den Antragstellern wurde die Abschiebung nach Albanien angedroht.

Am 19.04.2016 stellten die Ausländer durch Schreiben ihres Rechtsanwalts Anträge auf Durchführung weiterer Asylverfahren (Folgeanträge).

Die Begründung der Folgeanträge erfolgte schriftlich im Rahmen der Antragstellung sowie im Rahmen einer informatorischen Anhörung der Antragstellerin zu 1.) am 01.09.2016.

Im Wesentlichen brachte die Antragstellerin vor, in ihrem Erstverfahren unter der Einflussnahme ihres Ehemannes keine Gelegenheit gehabt zu haben, ihre Fluchtgründe und Verfolgungsängste darzustellen. Die Beziehung des Ehepaares, die häusliche Gewalt gegenüber den Antragstellern zu 1.) bis 3.) einschlieÙe, sei nie thematisiert worden. Die Antragstellerin zu 1.) habe nun einen erneuten Antrag auf internationalen Schutz gestellt, um dieser Situation zu entkommen, der sie in ihrem Heimatland schutzlos ausgeliefert sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 AsylG ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, folglich Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung weiterer Asylverfahren sind vorliegend gegeben.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Antragsteller geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für sie günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Der Sachvortrag der Antragstellerin ist insofern geeignet, zu einer für sie günstigeren Entscheidung zu führen, als dass sie bis dato keine Gelegenheit erhalten hat, diesen tatsächlich geltend zu machen. Somit liegt eine veränderte Sachlage vor, die im Erstverfahren ohne Verschulden der Antragstellerin nicht geltend gemacht werden konnte.

Aufgrund der geänderten Sachlage kann sich der Vortrag der Antragsteller bei objektiver Beurteilung zu ihren Gunsten auswirken.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat. Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass den Antragstellern in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG droht.

2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Antragsteller sind keine Flüchtlinge im Sinne dieser Definition.

Die von der Antragstellerin vorgetragenen Begebenheiten beruhen nicht auf einem Anknüpfungsmerkmal im o.g. Sinn. Ausschlaggebend sind private Auseinandersetzungen sowie familiäre Probleme.

Die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.

Von Feststellungen zu den Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

4.

Die mit Bescheid vom 10.09.2015 (Az.: 6077238 - 121) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil den Ausländern nach Zuerkennung des internationalen Schutzes gem. § 4 AsylG die Abschiebung nicht mehr angedroht werden darf.

5.

Die positive Feststellung zu § 4 AsylG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Poethen



  
A. Al-Safar

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Bastionstr. 39  
40213 Düsseldorf

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).